

## Verfahren der Abiturprüfung

### 1. Inhaltliche Gestaltung der Abiturprüfung sowie der Prüfungsanforderungen

#### § 21 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

- (2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft. Im ausgehändigten Abiturterminplan sind alle die Abiturprüfung 2021 betreffenden Termine geregelt.

#### § 22 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

- (1) In der Abiturprüfung sollen die Abiturientinnen und Abiturienten nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden können. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

#### § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung

- (1) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich geprüft.
- (2) Die Länge der Abiturklausuren beträgt:

Fächer	Leistungskurs	Grundkurs
moderne Fremdsprachen Auswahlzeit 30 Minuten	270 Minuten	240 Minuten
Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes	270 Minuten	225 Minuten
D, Mu, Ku, alle Gesellschaftswissenschaften, die alten Sprachen, Religionslehre, Sport Auswahlzeit 30 Minuten	270 Minuten	210 Minuten

#### § 33 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet. Bitte mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern klären, in welchen schriftlichen Abiturfächern alle vorgelegten Aufgaben bearbeitet werden müssen und in welchen Fächern die Abiturientinnen und Abiturienten zwischen verschiedenen Themen eine Auswahl treffen können.
- (3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben gewählt werden.
- (4) Den Aufgaben werden für die korrigierenden Lehrerinnen und Lehrer Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.

## **2. Verfahrensstruktur der Abiturprüfung**

### **§ 30 Zulassung zur Abiturprüfung**

- (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss (nur Lehrer nehmen teil) in der ersten Konferenz am Mittwoch, dem 21.04.2021.
- (2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß § 28 und 29 erfüllt hat. Am Donnerstag, dem 22.04.2021 informiert die Schule, wer zur Abiturprüfung zugelassen worden ist.
- (3) Nach Bekanntgabe der Zulassung findet für die Abiturientinnen und Abiturienten kein Unterricht mehr statt.

### **§ 31 Verfahren bei Nichtzulassung**

- (1) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, wiederholt das 2. Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer dadurch nicht überschritten wird. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden und bei denen die Verweildauer durch ein Wiederholungsjahr überschritten wird, müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.
- (3) Die anderen Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, nehmen vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase teil.

### **Termine für die Abiturklausuren**

- (1) Die zentral gestellten schriftlichen Abiturprüfungen finden von Freitag, dem 23.04.2021 bis Mittwoch, dem 05.05.2021 statt.
- (2) Die Termine für die schriftlichen Abiturprüfungen sind in der Anlage aufgelistet. Dabei gibt es Fächer wie zum Beispiel Deutsch, Englisch, Mathematik, in denen am selben Tag die Klausuren im Leistungskurs und im Grundkurs geschrieben werden. Dagegen werden in den Fächern Kunst oder Geschichte die Klausuren im Leistungskurs und im Grundkurs an unterschiedlichen Terminen geschrieben.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer durch ein ärztliches Attest belegten Krankheit am Originaltermin nicht mitschreiben konnten, werden in den einzelnen Fächern Nachschreibetermine angesetzt. Auch diese sind dem ausgehändigten Terminplan zu entnehmen.
- (4) Alle schriftlichen Abiturprüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

### **§ 35 Mündliche Prüfungen im vierten Abiturfach**

- (1) An der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach müssen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Eine Befreiung ist nicht möglich.
- (2) Die mündlichen Prüfungen im vierten Abiturfach finden am Donnerstag, dem 20.05.2021 und Freitag, dem 21.05.2021 statt. Die genauen Prüfungstermine werden am Freitag, dem 30.04.2021 am Jahrgangsstufenbrett ausgehängt und müssen dort mit Unterschrift zur Kenntnis genommen werden. Die Abiturientinnen und Abiturienten sind 45 Minuten vor Prüfungsbeginn (15 Minuten Sicherheitsreserve plus 30 Minuten Vorbereitungszeit) in der Schule.

Die mündlichen Prüfungen in den schulübergreifenden Kursen finden nur am 18.05.2021 an den Schulen der Kurslehrer statt. (Bitte rechtzeitig in den Kursen erfragen!)

### **§ 36 Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach**

- (1) Am Montag, den 31.05.2021 legt der Zentrale Abiturausschuss bei seiner zweiten Konferenz (nur Lehrer nehmen teil) fest, welche Schülerinnen und Schüler mit der Abiturprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den Klausuren und der Prüfung im 4. Abiturfach bereits fertig sind bzw. wer im 1. bis 3. Abiturfach noch geprüft werden muss.
- (2) Eine mündliche Prüfung im 1. bis 3. Abiturfach muss angesetzt werden, wenn noch nicht alle Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt sind.  
Am Dienstag, den 01.06.2021 gibt die Schulleitung den Abiturientinnen und Abiturienten bekannt, ob sie im 1. bis 3. Abiturfach geprüft werden oder ob die Abiturprüfung bereits erfolgreich abgeschlossen ist.

- (4) Die Schulleitung gibt auch das Datum der mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach bekannt (14.06. bis 15.06.2021) und weist darauf hin, dass die Prüflinge verpflichtet sind, sich über die Termine ihrer mündlichen Prüfungen zu informieren (Aushang am Jahrgangsstufenbrett am 08.06.2021). Sie weist auf die Verpflichtung zur Teilnahme an den Prüfungen und auf die Folgen einer selbst zu vertretenden Nichtteilnahme hin.
- (5) Abiturientinnen und Abiturienten können sich freiwillig zu mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach melden (bis 02.06.2021 um 10:00 Uhr). Das kann sinnvoll sein, wenn man sich in einem Fach unter Wert geschlagen hat oder wenn man seine Abiturdurchschnittsnote verbessern will.

### **3. Regelungen bei Rücktritt, Krankheit, Versäumnis bzw. Täuschung**

#### **§ 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis**

- (1) Es ist möglich, auf Antrag bis zur Zulassungsentscheidung von der Abiturprüfung zurückzutreten und das zweite Jahr der Qualifikationsphase freiwillig zu wiederholen, falls die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe dadurch nicht überschritten wird. Tritt man zu einem späteren Zeitpunkt zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über den Rücktritt entscheidet die Jahrgangsstufenkonferenz.
- (2) Bei Erkrankung unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung kann nach der Genesung die gesamte Prüfung oder ein noch fehlender Teil der Prüfung nachgeholt werden. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Ein ärztliches Attest muss spätestens am jeweiligen Prüfungstag bis 10 Uhr im Sekretariat vorgelegt werden oder an die Schule als Fax ( 0211 / 89 – 2 90 38 ) geschickt werden.
- (3) Versäumt jemand Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

#### **§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten**

- (1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert jemand durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen (1) bis (3) trifft der Zentrale Abiturausschuss. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

### **3. Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung**

- (1) Im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei werden in den vier Abiturfächern die Ergebnisse in den Abiturklausuren bzw. in der mündlichen Prüfung im 4. Abiturfach fünffach gewertet.
- (2) Mindestens in zwei Abiturfächern, darunter einem Leistungskurs, müssen im Abiturbereich jeweils 25 Punkte der fünffachen Wertung oder mehr erreicht werden.

**Viel Erfolg bei den Abiturprüfungen!**

**Stand: 01.11.2020, A. Baczyk**